

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz
und des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz
im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb der
„Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel-Wardenburg“ der Open Grid Europe GmbH

Bek. d. LBEG v. 02.09.2024

- L1.4/L67301/01-32_09/2024-0008/001 -

I.

Der vorzeitige Baubeginn nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der vorzeitige Beginn der Gewässerbenutzung nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb der „Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel-Wardenburg“ (EWA) der, wurden auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen am 02.09.2024 zugelassen.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Transportkapazitäten von Erdgas aus dem Nord-Westen Deutschlands in das nachgelagerte Fernleitungsnetz zur Beseitigung bestehender Engpässe.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind bei den fachgesetzlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die Zulassung erfolgte nach Maßgabe eingereichten Antragsunterlagen vom 22.03.2024, den Planänderungsunterlagen mit Antrag vom 12.06.2024 sowie der unter Ziffern II. und III. der Zulassung enthaltenen Auflagen und Hinweisen.

Der verfügende Teil der Zulassung des vorzeitigen Beginns und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) bekannt gemacht.

II.

1. Die Auslegung der Zulassung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNKG in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5, § 27b Abs. 1 VwVfG im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren.

Die Zugänglichmachung der Dokumente nach § 27b Abs. 2 VwVfG erfolgt in entsprechender Anwendung des § 43b Abs. 3 Satz 5 EnWG i.V.m § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG. Demnach wird auf Antrag eines Betroffenen oder Einwenders während des Veröffentlichungszeitraums sowie bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Übersendung der Zulassung zur Verfügung gestellt. Die Zulassung kann schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeit

vom 04.09.2024 bis 17.09.2024 (jeweils einschließlich)

2. Zusätzlich können die Zulassung des vorzeitigen Beginns und die Planunterlagen im Internet im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.
3. Die Zulassung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Zulassung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

III.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst im Wesentlichen

- die Einrichtung und die Bestückung aller Rohrlagerplätze,
- die Untersuchung archäologischer Verdachtsflächen über die gesamte Trasse,
- den Holzeinschlag über die gesamte Trasse,
- die Sondierung und ggf. die Räumung von Kampfmittelverdachtsflächen über die gesamte Trasse,
- die Durchführung aller erforderlichen Arbeiten zur Baustelleneinrichtung, die Errichtung der Leitung sowie der erforderlichen Nebenanlagen im Abschnitt zwischen der Station Bad Zwischenahn und der Verdichterstation Wardenburg,
- die Einrichtung und den Betrieb der Maßnahmen zur Grundwasserförderung und –wiedereinleitung im Abschnitt zwischen dem Startpunkt in Etzel und der Station Bockhorn,
- die Einrichtung und den Betrieb der Maßnahmen zur Grundwasserförderung und –wiedereinleitung im Abschnitt zwischen der Station Bad Zwischenahn und dem Endpunkt an der Verdichterstation Wardenburg

nach Maßgabe der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen.

IV.

Verfügender Teil der Zulassung

Teil A: Verfügender Teil

I. Entscheidung

1. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz

Mit Schreiben vom 22.03.2024 beantragte die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin, Trägerin des Vorhabens, TdV) die Planfeststellung der Gasversorgungsleitung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Mit selbigem Schreiben beantragte die TdV die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns des Vorhabens gemäß § 44c Abs. 1 EnWG.

Mit Schreiben vom 12.06.2024 beantragte OGE die Änderung des bereits ausgelegten Plans vor Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG. Die Planänderung ersetzt die Planung des Ursprungsantrags. Die Änderungen betreffen dabei auch Bereiche, auf die sich der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn bezieht.

Aufgrund des § 44c Abs. 1 EnWG vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 236) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 4 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 225) geändert worden ist, wird hiermit zugelassen, dass bereits vor Feststellung des Plans zu Errichtung und Betrieb der „Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel-Wardenburg“ unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Teil II dieser Zulassung mit folgenden beantragten Maßnahmen begonnen werden darf. Dies sind im Wesentlichen:

- Einrichtung und Bestückung aller Rohrlagerplätze (siehe Kapitel 6 der Antragsunterlage),
- Untersuchung archäologischer Verdachtsflächen über die gesamte Trasse,
- Holzeinschlag über die gesamte Trasse,
- Sondierung und ggf. Räumung von Kampfmittelverdachtsflächen über die gesamte Trasse,
- Durchführung aller erforderlichen Arbeiten zur Baustelleneinrichtung, Errichtung der Leitung sowie der erforderlichen Nebenanlagen im Abschnitt zwischen dem Startpunkt in Etzel und der Station Bockhorn (G001 – G044),
- Durchführung aller erforderlichen Arbeiten zur Baustelleneinrichtung, Errichtung der Leitung sowie der erforderlichen Nebenanlagen im Abschnitt zwischen der Station Bad Zwischenahn und der Verdichterstation Wardenburg (G126 – G164A),
- Einrichtung und Betrieb der Maßnahmen zur Grundwasserförderung und -wiedereinleitung im Abschnitt zwischen dem Startpunkt in Etzel und der Station Bockhorn (G001 – G044) und
- Einrichtung und Betrieb der Maßnahmen zur Grundwasserförderung und -wiedereinleitung im Abschnitt zwischen der Station Bad Zwischenahn und dem Endpunkt an der Verdichterstation Wardenburg (G126 – G164A).

2. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 30 Abs. 3, § 45 Abs. 7 und § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Für die ausgleichbare Inanspruchnahme der vom vorzeitigen Beginn betroffenen geschützten Biotope wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 225) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, und § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) erteilt. Für die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme der von dem vorzeitigen Beginn betroffenen geschützten Biotope wird die Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 NNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt. Zusätzlich wird eine Ausnahme von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund von § 45 Abs. 7 BNatSchG aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil II dieser Zulassung.

3. Wasserrechtliche Kreuzungsgenehmigungen

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Kreuzungen der nachfolgend aufgeführten Gewässer¹ wird gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 in Verbindung mit § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339) erteilt.

4. Ausnahme gem. § 28 Abs. 2 KrWG

Die bei Auffinden von sulfatsaurem Bodenmaterial ggf. erforderliche Ausnahme von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), zur semiterrestrischen Ablagerung von sulfatsauren Böden innerhalb eines Bodendepots wird gemäß § 28 Abs. 2 KrWG vorsorglich erteilt.

5. Einkonzentrierte Entscheidungen

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG konzentriert insbesondere die folgenden Zulassungsentscheidungen ein:

- Baugenehmigungen nach § 70 NBauO für den Bau bzw. Umbau der Molchschleusenstation Etzel, die Errichtung des neuen Stationsgeländes am Abzweig Friedeburg-Horsten, die Erweiterung des bestehenden Stationsgeländes an der Armaturenstation Bockhorn der NETRA, die Erweiterung der Armaturenstation Bad Zwischenahn der NETRA und die Erweiterung der GDRM-Anlage Wardenburg, jeweils inkl. der jeweiligen Infrastruktur (Zaunanlagen, Zuwegungen), sofern hier eine Baugenehmigung erforderlich ist,
- die Forstrechtliche Genehmigung nach § 8 NWaldLG für den Holzeinschlag entlang der gesamten Leitungstrasse,
- die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen und
- die Ausnahmegenehmigung nach § 8 der Verordnung über Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerks der Stadtwerke Wilhelmshaven in Klein-Horsten für die verbotenen Handlungen nach § 5 Abs. 2 lit. k) der vorgenannten Verordnung im Zusammenhang mit der Errichtung der EWA in der Schutzzone III A.

Es gelten die Nebenbestimmungen aus Teil II dieser Zulassung.

6. Feststellung der Zulässigkeit der mit der Ausführung der im vorzeitigen Beginn genehmigten Errichtung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Zulässigkeit der mit der Ausführung der mit dieser Zulassung im vorzeitigen Beginn genehmigten Vorhabensbestandteile verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Teil II dieser Zulassung wird festgestellt.

7. Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz

Die beantragten vorzeitigen Maßnahmen für die Errichtung der Gasversorgungsleitung bedürfen erlaubnispflichtiger Gewässerbenutzungen. Mit Schreiben vom 22.03.2024 beantragte die TdV den vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen. Mit den nachfolgend aufgeführten Gewässerbenutzungen darf gemäß § 17 Abs. 1 WHG begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der nachfolgend aufgeführten Gewässerbenutzungen¹ wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland, Oldenburg, Wittmund und der Stadt Oldenburg erteilt.

Im Rahmen des vorzeitigen Beginns wird die Erlaubnis zur Entnahme von 10.676.070 m³ Wasser erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil II dieser Zulassung.

8. Vom vorzeitigen Beginn betroffene Flächen¹

Vom vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c EnWG und von der vorzeitigen Gewässerbenutzung nach § 17 WHG können grundsätzlich alle in den Antragsunterlagen (Planunterlagen vom 20.03.2024, Planänderungsunterlagen vom 12.06.2024) aufgeführten, vom Vorhaben berührten Flächen betroffen sein.

9. Kostenlastentscheidung¹

Die Kosten dieses Verfahrens und der Entscheidung hat die TdV zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen¹

III. Hinweise¹

IV. Begründung¹

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG und der vorzeitigen Gewässerbenutzung gemäß § 17 WHG kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 44c Abs. 4 EnWG und § 11 Abs. 1 S. 1 LNKG hat die Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 LNKG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

¹ hier nicht abgedruckt